



KUNDMACHUNG

Phillip Schöch, M.Sc.
T +43 5522 4915 103

AZ 120-0/24.ps
Zwischenwasser, 02.07.2024

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass einer „Hochzeit“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Kirchstraße ab der Volksschule Batschuns bis Ende Friedhof am Freitag, 19. Juli 2024 in der Zeit von 14.00 bis ca. 18.00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ und durch Hinweiszeichen nach § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.


Jürgen Bachmann, MSc
Bürgermeister



An der Amtstafel
angeschlagen am:

abgenommen am:

02.07.2024 ps

Ergeht an:

- _Jakob Rheinberger; jakob.rheinberger@hotmail.com, mit der Bitte um Auf- und Abbau der Straßenabsicherung
- _Infra Zwischenwasser; infra@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Bereitstellung der Straßenabsicherung
- _Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
- _Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at